

## Handreichung zu den fachdidaktischen Kolloquien

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p><b>Auszug aus GPO, § 22 Fachdidaktische Kolloquien</b></p> <p>(1) Die beiden fachdidaktischen Kolloquien finden in der Regel <b>im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung</b> statt und werden von denselben Prüferinnen und Prüfern abgenommen; sie dauern etwa 30 Minuten und sollen vom gesehenen Unterricht ausgehen, sich jedoch mindestens zur Hälfte mit über diesen hinausgehenden Fragen befassen. § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>Was ist ein fachdidaktisches Kolloquium?</b></p> <p>Das fachdidaktische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Austausch, in dem Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie eine Vernetzung der verschiedenen Kompetenzbereiche des Faches herstellen können und dass sie in eine vertiefte Reflexion zwischen Auftrag, Theorie und Praxis treten können.</p> <p>Dabei setzen die LA kontinuierlich Fachsprache ein, sowohl im Kontext der gemeinsam erlebten Unterrichtssequenz als auch in ihrer darüberhinausgehenden unterrichtlichen/schulischen Praxiserfahrungen.</p> <p>Als Bewertungs- und Gesprächsgrundlage können die in die jeweilige Ausbildungsstruktur implementierten Grundlagenpapiere mit einbezogen werden (z.B. Kompetenzbeobachtungsbögen).</p>	<p><b>Vor der Prüfung</b></p> <p>Vor dem Kolloquium, das in den Fremdsprachen ggf. auch zu Teilen in der Zielsprache Englisch oder Französisch geführt werden kann, spricht sich die Prüfungskommission über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab.</p> <p><b>Gestaltungsmöglichkeiten eines Fachdidaktischen Kolloquiums</b></p> <p>Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern aus den Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achtet die Prüfungskommission auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse von Praxisbeispielen</li> <li>• Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe aus den Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen.</li> </ul> <p>Die LA haben die Möglichkeit, über ihre</p>

<sup>1</sup> Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Beide fachdidaktischen Kolloquien finden im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung statt.</p> <p>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Prüfung, „prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine“.</p>	<p>aktive Teilhabe Verantwortung für Struktur und Inhalte des Kolloquiums zu übernehmen. Sie benennen Sachverhalte, die in ihrem eigenen Professionalisierungsprozess besonders bedeutsam waren.</p> <p>Bezüge zu z.B. Bildungsplänen, Verwaltungsvorschriften, aktuellen bildungspolitischen Positionen, Schulcurricula, GLK-Beschlüssen, Seminarstandards, seminar-spezifischen Arbeitspapieren sowie fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Konzepten, Theorien und Postulaten sollen hergestellt werden.</p> <p><b>Umsetzung des Kolloquiums im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung</b></p> <p>Zwischen unterrichtspraktischer Prüfung und dem Kolloquium ist eine angemessene Pause (ca. 30 Minuten) vorzusehen. Die Prüfungskommission eröffnet i.d.R. das Kolloquium mit einem Impuls, der sich auf den gesehenen Unterricht bezieht, doch sollte klargestellt werden, dass dies kein Gespräch über den gesehenen Unterricht wird.</p> <p>Die LA sollen darüber hinaus Gelegenheit haben an die eigene Unterrichtspraxis anzuknüpfen und können diese Vorgehensweise bspw. durch Modelle, Portfolio,</p>



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen <sup>1</sup>	Anhaltspunkte zur Umsetzung
		Kompetenzraster, Lernjobs, Diagnose- und Beobachtungsbogen, Lern-oder Leistungsaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder, Schulbücher etc. unterstützen.
(2) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach den fachdidaktischen Kolloquien auf Wunsch die Note der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 21 sowie die Noten der fachdidaktischen Kolloquien und gegebenenfalls auf Verlangen zugleich die tragenden Gründe der Bewertung.	Das fachdidaktische Kolloquium ist mit 3/28 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.	Die Prüfungskommissionen formulieren vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und halten sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vorgetragen werden können.

